



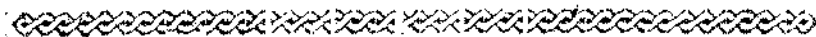
Num. LXIV.

Verordnung wegen des Viehhütens in den Herrschaftlichen Gehölzen und Abschaffung der Ziegen von 1689.

Nachdem nunmehr die Weiden und Gehölze mit Viehe betrieben werden und man dann vorhin mehrmals wahr genommen, daß nicht allein diejenige, so dazu nicht berechtiget, solches sich unterstehen, sondern auch gar fremd Vieh zu merklichen Schaden hinein gebracht werden wolte; so wird allen und jeden dieses Kirchspiels R. R. Eingefessenen hiemit ganz ernstlich und bei hoher willkürlicher Strafe demandiret und anbefohlen, daß in die Herrschaftlichen Hölzer niemand, er sey dann dazu beweislichermassen berechtiget, sein Vieh eintreiben, weniger fremd Vieh zu sich ziehen und damit die Weide benutzen solle, so lieb einem jeden seyn wird, seines wider dieses Herrschaftliche Befehl eingetriebenen Viehes verlustig zu gehen, wobei dann insbesondere denen Eingefessenen dieser Stadt Detmold und übrigen vorgemeldten Kirchspiels kund gemacht wird, daß die gnädige Herrschaft mißfällig vernommen, gestalt denen davorigen Befehligen in Abschaffung der Ziegen nicht allein nicht geheber, sondern dieselben so sehr in hiesiger Stadt sich gemehret, daß sie schier eine besondere Heerde abgeben können, und dadurch Hecken und Hölzer ruiniret werden. Demnach werden vorangezogene Mandata und Befehlige hiemit erneuert und die gänzliche Abschaffung derer Ziegen einem jedweden bei deren Verlust und nach Befinden fernerer Bestrafung anbefohlen. Vor- nach sich ein jeder zu richten und vor Ungelegenheit zu hüten hat. Signat. Detmold den 14 Mai 1689.

Gräfl. Lippische Canzlei daselbst.

Num. LXV.



Num. LXV.

Verordnung wegen der Prozesse wider die Hausleute in Kramschulden- und Injurienfachen von 1690.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Souverain von Bienen, Almeyden, Erb-Burggraf zu Utrecht, Herr zu Nordelos, Clüttingen, Haften, Herweynen, Helau und Nieveld &c. Fügen hiemit Unserer Gräfl. Canzlei und Hofgericht in Gnaden zu wissen, gestalt Wir aus vielfältigen Supplicis und lamentablen Bittschriften wahrgenommen, daß Unsere gemeinen Unterthanen auf dem platten Lande, mit allerhand herben Executionen, oftmalen um alte, ihren Vorfahren durch gewinnsüchtige Krämer angeführte Waaren, bloß auf Vorzeigung der Creditorenkladden und Privat-Annotationen, ohne genugsame Examination der scribentium Qualität und der annotationum Gültigkeit, dergestalt hergenommen werden, daß sie in geringen Parcellen, und dazu mannigmal aus unnöthig und zu Verderb der Höfe denen Bauern angehangenen Waaren gemachte Schulden, in großen unerzwinglichen Summen und kurzen Terminen abzuführen, angestrenget, sonsten auch wegen bei etwa vorgefallenen Zänkereien und Saufgelagen, aus Trunckheit, oder gegebener Veranlassung ausgeführter injuriösen Reden, bei Unsern Obergerichtern, wo nicht ad poenam fisco applicandam, jedoch civiliter zu derer klagenden Injuriaten Privatvortheil, in beiden Fällen aber zu des unverständigen Hausmans großen Schaden, Kosten und Ruin belanget, und auf die ihnen dicirte Strafe so bald durch den Fiscal erequiret werden, wie noch jüngst am Hofgerichte in Sachen Johan Christoph Freund wider den Untervogt Henrich Kuhfuß zu Lüdenhausen geschehen, und dieser der von neuem verhängten Execution halber sich gar sehr beklaget; und aber der-

glei-

gleichen Verfahren zu Unserer Unterthanen gänzlichen Verderb, mithin Unserm großen Schaden und Nachtheil gereicht. So haben Wir eine Nothdurft zu seyn erachtet, Unsern Ober-Gerichten, wie es hiemit geschieht, in Gnaden anzudeuten, in angezeigten Fällen auf die jetzige Zeiten und das Vermögen des armen Landmanns zu reflectiren und nicht so fort, auf dergleichen Privatverzeihungen, ohne Examination der scribentium Qualität und ihrer annotationum Gültigkeit nach denen requisitis eines aufrichtigen und beständigen Rechenbuchs, auch ob dergleichen Schulden zu Beschwer der Güter, ohne Noth, und zur Heppigkeit wider Unsere Policei-Ordnung contrahiret, wider die Debitores mit fiscalischen kostbaren Executionen zu verfahren, in specie aber wegen der Hausleute Schlägereien, Processen, sub praetextu, daß in Injurienfachen, wan sie civiliter eingeklaget, die jurisdictio der Obergerichte fundiret, keinesweges zu admittiren, sondern, wie das Voggericht zu Schlichtung dergleichen und andern Sachen, unter denen Bauern angeordnet und salvo recursu zu der Landes-Herrschaft exerciret wird, es dabei zu lassen und sie dahin zu verweisen, am wenigsten aber die armen Leute mit großen Geldbußen und Refussion. in dergleichen Sachen unnüthig und zu der hochmüthigen Kläuer Belustigung angewandter Kosten zu beschweren, gleichwol einem jeden unbenommen, wann die Injurien also excessiv seyn mögten, daß sie eine Peinlichkeit nach sich ziehen, dieselbe gehörigen Orts anzubringen wie dann diese Unsere Verordnung ebenwenig zu Hemmung der Justiz, sondern allein dahin angesehen, daß alle unnüthige Processen, kostbare Executiones und zwar in verlegenen und zum Verderb der Unterthanen und derer onerdben Güter mehreren Beschwer lieberlich contrahirten Schulden, sonderlich bei jetzigen schweren Zeiten mögen verhütet werden, gestalt Wir dann in specie keine Executiones in denen Creditis gestatten, welche die Bauern in ihren unaufrichtigen Kleidungen, wider Unsere publicirte Ordnungen gemacht, daß vielmehr sowol Gläubiger, als Schuldner deshalb strafbar anzusehen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengebruckten besondern Insegeß. So geschehen auf Unserer Residenz; Demold den 24 März 1690.

Num. LXVI.



Num. LXVI.

Verordnung wegen Visitation der Wirthshäuser von 1691.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Souverain von Bienen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht, Herr zu Nordelos, Clüttingen, Haken, Herweynen, Helau und Rieveld &c. Fügen hiemit jedermänniglich Unserer Unterthanen zu wissen, gestalt Wir geraume Zeit herz ganz mißfällig vernommen, daß insbesondere in denen Wirthshäusern und Krügen, auch Wein- und Brantweinschenken, Unsere Policei-Ordnung und andere dahin zielende Edicte, sowol von Wirthen, Krügern und Gästen, als auch dem Magistrat und Richtern in Städten, und Beamten auf dem Lande, ja voraus in dieser Unserer Residenz-Stadt ganz aus den Augen gesehet worden, indem ohne einige schuldige Visitation, unter den Predigten Bier-Wein- und Brantweinsgäste öffentlich geduldet, auch besonders dieselbe in die Nacht hinein aufgehalten und das Doppeln und Spielen fast als ein Bewerbe zugelassen, und die Gäste dazu wol gar von denen Wirthen selbst veranlaßet werden, geschweige des Schwenen, Gluchen, Schelten, Balgen und Schlagens, so daraus hervor komt, und bei nächtlicher Weile oftmalen einen großen Anlauf und Störung der Nachtruhe und Sicherheit verursache, und leichtlich zu Mord und Todschlag, wie davon verschiedene betrübte Exempel noch in frischem Gedächtnisse seyn, außschlagen; und aber dergleichen gottlosen und unordentlichen Wesen länger zuzusehen, ganz unverantwortlich, Wir auch zumalen nicht gewillet seyn: So werden wider solche grobe Excessen in Unserer Policei-Ordnung und verschiedenen Edicten enthaltene heilsame Sanktionen und Pönalbefehle hiemit wiederholet, mit der fernern Erläu-

Uuuu

re.